

S a t z u n g :

=====

§ 1. Name und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen,

Schützenverein Edelweiss e.V., Mückenloch.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter Nr. VR XI/ 47 eingetragen und hat seinen Sitz in Mückenloch.

§ 2. Zweck des Vereins:

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schiesssportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Badischen Sportbundes.

§ 3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder, über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftl. Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftl. Austritts-  
erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von  
einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft  
zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen  
werden (§5, abs.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Haupt-  
versammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig ent-  
scheidet. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes  
Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitglieds-  
karte abzugeben.

§ 7. Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von  
der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins  
sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§ 8. Leitung und Verwaltung:

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte  
und vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer, dem Schießleiter und 2 Beisitzern.

Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.  
Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.  
Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie  
Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu be-  
stellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.  
Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vors., im Falle seiner  
Verhinderung vom 2. Vors.. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom  
Schriftführer Protokoll geführt, das vom Vereinsleiter gegengezeich-  
net ist.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptvers. aus, sei es  
durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Ausschuss berechtigt, einen  
Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur  
nächsten Hauptvers. tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vors.  
keine Anwendung. Fällt der 2. Vors. aus, so wird er bis zur nächsten  
Hauptvers. durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9. Kassenprüfung:

Die Hauptvers. wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie ha-  
ben vor Rechnungsabschluss eine ordentl. Kassenprüfung vorzunehmen  
und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10. Entgelte:

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An  
kein Vereinsmitglied darf Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnis-  
mäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11. Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vors., im Falle seiner Ver-  
hinderung vom 2. Vors.. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher  
schriftl. oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen  
Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vors. und seiner Mitarbeiter über das abge-  
laufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des 1. Vors. und seiner Mitarbeiter

- c) Etwaige anfallende Wahlen des Ausschusses u. der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluß eines Mitglied
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf eines Grundstückes.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes.

(19) von Grundstück

- 2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 12. Hauptversammlung ( außerordentliche ):

- 1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentl. Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
- 2. Der Vors. muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder (Stimmberechtigte) unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Abstimmungen:

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienen Stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- 1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2. Ausschluß eines Mitgliedes.
- 3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen. In diesen Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14. Auflösung des Vereins:

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

1. Fassung:

Mückenloch, den 18. November 60

gez. OSM Manfred Mörschel u.a.

eingetragen am 26.4.1961 Amtsgericht HD  
VR, Band XI O.Z. 47

für die Abschrift verantwortlich:

Mückenloch, den 15.12.75

*Handwritten signature*